

Heute, den 2. V. 1955

erschien

vor mir

Dr. R. C e r f

Urkundsperson

bestellt auf Grund des Gesetzes über Beglaubigung von Dokumenten, Nr. 5710/1949, (Reg.-Anz. Nr. 29 vom 14. Dezember 1949) mit dem amtlichen Sitz in Tel-Aviv, Hajarkonstr. 49 und 49 A. — Haifa, Derech Haatzmauth 25 — Jerusalem, Bezalelstr. Haus Kolb —

P o l a z o l i n g e r
von Berach Rubinski (Perle) wohnhaft in Tel-Aviv, Rech. Schlenow 28

Die Persönlichkeit der erschienenen Person — war bekannt — wurde zur Gewissheit der Urkundsperson durch Vorlage der Identitätsharte Nr. 135056, die mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift versehen war ausgewiesen. —

Die erschienene Person erklärte: Ich will eine eidliche Erklärung abgeben, die den Zweck hat, aufgrund der Entschädigungsgesetze eine Entschädigungsleistung zu erlangen.

Ich bin — auf die Bestimmungen des Par. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes und ausserdem — auf die Strafbestimmungen des Par. 120 des in Israel geltenden Strafgesetzbuches von 1936 — hingewiesen worden.

Dies vorausgeschickt sagte die erschienene Person sodann Nachstehendes

u n t e r E i d zu eigenen Gunsten

aus.

ZUR PERSON:

Ich bin geboren am 15. /IV. 1926 in Modrzejow

— Ich bin mit der Person, zu deren Gunsten ich die eidesstattliche Versicherung abgebe, damit sie in dem von der obengenannten Person angestregten Entschädigungsverfahren verwendet wird, weder verwandt noch verschwägert. — Ich bin wie folgt mit der obengenannten Person verwandt bzw. verschwägert: —

Name des Vaters: Mosche, Mutter : Dwojre, geb. Zelinger

ZUR SACHE:

In Ergänzung meiner eidesstattlichen Versicherung vom 6. April 1954 und vom 4. /VIII. 1954, führe ich an:

Ich habe schon seit April 1940 in Modrzejow verschiedene Zwangsarbeiten für die Deutschen leisten müssen u. zw. Reinigungsarbeiten in der Kommandatur der Deutschen, Schneeschaufeln, Gartenarbeiten im Garten der Kommandatur, etc. Zur Zwangsarbeit wurde ich von der deutschen Schutzpolizei geholt. Meowaa Der Befehl erfolgte vom Sonderbeauftragten, an dessen Namen ich mich nicht mehr erinnere. Bewacht wurden wir von Volksdeutschen, welche die Arbeiten leiteten. In den Kohlengruben musste ich Sand auf die Kohlenwagen schütten. Die Kohlenwagen wurden auf einer Kleinbahn geschoben, ich musste auch Holz auf die Wagen aufladen und abladen. Ich musste 6 Tage in der Woche arbeiten und 8 Stunden täglich. Am siebenten Tage, am Sonntag arbeitete ich auch, jedoch nicht in den Kohlengruben, sondern im Elektrizitätswerk, bei Aufräumarbeiten. Wenn man arbeitsunfähig war, wurde man mit Ausschwitz bedroht, so dass sich niemand traute sich als arbeitsunfähig zu melden. Der Lohn war so gering, dass man sich etwa 1 Brot im Monat am schwarzen Markt dafür kaufen konnte. Ich wohnte im Ghetto in der Zeschengasse. Das ganze Ghetto bestand aus einer Gasse. Das Verlassen desselben war bei schwerer Strafe verboten. Wir trugen Judenstern. Die genannte Gasse wurde der jüdischen Bevölkerung Ende 1942 zugewiesen, Sob und musste gleichzeitig gegen den arischen Teil abgeschlossen. Auf unerlaubtes Verlassen des Ghettos stand Todesstrafe. Dies wurde durch Plakate angedroht. Das Ausgehverbot bestand von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh und galt nur für die jüdische Bevölkerung.

Die Verbote wurden von der Kommandantur erlassen.
Gleich nach dem Einmarsch der Deutschen wurden Lebensmittel-
und Kleiderkarten für die Bevölkerung von Modrzejow ausgegeben,
wir Juden jedoch bekamen keine Kleider-sondern nur Lebensmittel-
karten und kaum ein Viertel dessen was die übrige Bevölkerung
bekam.

Ich mache diese Angaben nach reiflicher Ueberlegung, so wie ich
mich an die einzelnen Daten dieser jahrelang zurückliegenden
Ereignisse noch erinnern kann.

Vorgelesen, von der bezeichneten Person genehmigt, eigenhändig
wie folgt unterschrieben und besidet.

Pola Rubinski geb. Zelinger
Dr. E. C e r f
Urkundsperson

Vorstehende Ausfertigung wird hiermit dem Antragsteller erteilt.

Tel-Aviv, 2. V. 1955

Urkundsperson

Archiv der Münchner Arbeiterbewegung

23. Mai
Heute, den 23. Mai 1956.

erschien

vor mir

Dr. Bruno Werber

Urkundsperson,

bestellt auf Grund des Gesetzes über Beglaubigung von Dokumenten, Nr. 5710/1949, (Reg.-Anz. Nr. 29 vom 14. Dezember 1949) mit dem amtlichen Sitz in Tel-Aviv, Harav Kook Str. 3 und Hajarkonstr. 49 A. — Haifa, Derech Haatzmauth 25 — Jerusalem, Bezalelstr. Haus Kolb —

von Beruf Pola Perla RUBINAKI, geb. Zellinger
Hausfrau wohnhaft in

Tel-Aviv, Rehov Shiget Zion 11

Die Persönlichkeit der erschienenen Person — war bekannt — wurde zur Gewissheit des Sachbearbeiters durch Vorlage der Identitätskarte Nr. 135 050, die mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift versehen war ausgewiesen. —

Die erschienene Person erklärte; Ich will eine eidliche Erklärung abgeben, die den Zweck hat, aufgrund der Entschädigungsgesetze eine Entschädigungsleistung zu erlangen.

Ich bin — auf die Bestimmungen des Par. 2 des Bundesentwädigungsgesetzes und ausserdem — auf die Strafbestimmungen des Par. 120 des in Israel geltenden Strafgesetzbuches von 1936 — hingewiesen worden.

Dies vorausgeschickt sagte die erschienene Person sodann Nachstehendes

unter Eid

aus.

ZUR PERSON:

Ich bin geboren am 15.4.1926 in Modrzejow (Polen)

—Ich bin mit der Person, zu deren Gunsten ich die eidesstattliche Versicherung abgebe, damit sie in den von der obengenannten Person angestregten Entschädigungsverfahren verwendet wird, weder verwandt noch verschwägert. — Ich bin wie folgt mit der obengenannten Person verwandt bzw. verschwägert: —

Vater: Mosche, Mutter: Dwojra geb. Zelinger

ZUR SACHE:

Genehmigung meiner eid. Versicherungen vom 6. April 1954 U.R. 26697/54, vom 4.8.1954 U.R. 395113/54 und vom 2.8.1955 U.R. 49147/55 versichere ich hiermit an Eidesstatt wie folgt:

Zur volligen Klarstellung meiner Haft und Zwangsarbeit in Modrzejow bzw. im Judenviertel Modrzejow und insbesondere in Ghetto Modrzejow, berufe ich mich auf die letzte meiner 3 obzitierten eid. Versicherungen, welche in ihrer Ausführlichkeit voll und ganz den Tatsachen entspricht. Ich beziehe mich ferner auf die eid. Versicherung der Zeugin Frau Icka MANDELMAN geb. Anilewicz durch welche die Angaben meiner letztgenannten eid. Versicherung vollinhaltlich bestätigt werden.

Wenn meine fruheren Angaben nicht mit der notwendigen Gruendlichkeit und Genauigkeit protokolliert wurden, so mag das darauf zurueckzufuehren sein, dass vielleicht nach dem Stande der damaligen Rechtsprechung die Entschädigungsfähigkeit der Zwangsarbeit unter hafttechnischen Umstaenden und bei gleichzeitiger Brandmarkung als Juden dem meine Angaben protokollierenden Beamten zweifelhaft erschienen sein moechte. Daher wurde moeglicherweise auf die genaue Wiedergabe der damaligen Verhaeltnisse minder Gewicht gelegt. Inzwischen aber wurde der Verlauf meiner Haft- und Zwangsarbeit genau rekonstruiert und wiedergegeben, womit ich hoffe, alle eventuelle Missverstaendnisse aufgeklaert und alle etwaigen Widersprueche bereinigt zu haben.

In diesem Sinne wiederhole ich, dass ich seit Fruhjahr 1940 in Modrzejow taeglich und regemaessig unter Erkaskorte und Bewachung fuer die Deutschen Zwangsarbeit verrichten musste, dass ich allezeit als Juedin gebrandmarkt war u. zw. zunaechst durch die weisse Armbinde mit blauem Davidstern, spaeter dann durch den gelben Judenstern am Brust und Ruecken, und dass ich wie alle anderen Juden schon damals unter hafttechnischen Umstaenden lebte, da wir seit der Bestzung des Ortes durch die Deutschen, diesen bei sonstiger Todesgefahr eigennaechtig nicht verlassen durften, da wir ausserdem mit Einbruch

Morgen, unsere Wohnungen nicht verlassen durften und da wir schliesslich allezeit unter der strengsten Aufsicht und Bewachung der Organe der deutschen Besatzungsmacht standen und durch alle diese Massnahmen von der nichtjuedischen Bevoelkerung des Ortes, bzw. von der Aussenwelt vollkommen abgeschlossen waren.

Schliesslich ging diese Abschliessung so weit, dass wir auch noch in einem voellig separierten Judenviertel leben mussten, welches schliesslich durch weitere Absperrmassnahmen zu einem vollkommen geschlossenen Ghetto wurde. Hinsichtlich meines Aufenthaltes am Stichtage verweise ich auf die Tatsache, dass mir mit Teilvergleich bereits EntschaeDIGung fuer 25 Haftmonate in der Hoehe von DM 3.750.-- zugesprochen wurde, welche EntschaeDIGungssumme ich bereits erhalten habe. Ich war und bin daher der Meinung, dass die Passiv-Legitimation des beklagten Landes Hessen anerkannt sei. Ich habe mich daher inschuldbarer Weise um weitere Stichtagsnachweise nicht bemueht und musste diese Bemuehungen erst unter grossen Schwierigkeiten wieder aufnehmen, wenn wider Erwarten weitere derartige Nachweise von mir gefordert werden sollten. Ich mache diese Angaben nach reiflicher Ueberlegung, so wie ich mich an die einzelnen Daten dieser jahrelang zurueckliegenden Ereignisse noch erinnern kann. V.g.u.

+ent

Tel-Aviv, 23. Mai 1956.

Pola Perla RUBINSKI geb.
Zelinger
Dr. Bruno Harber
Dokumenten

Archiv der Münchner Arbeiterbewegung